

---

**VEREINBARUNG**

---

zwischen

**DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,**

**DEM FREISTAAT BAYERN**

und

**DER STIFTUNG KUNSTMUSEUM BERN**

## INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Definitionen .....	4
§ 2 Verhältnis zur Verfahrensvereinbarung.....	4
§ 3 Fortführung der Arbeit der Taskforce, Provenienzforschung.....	5
§ 4 Mitarbeit des KMB in der Taskforce, Zusammensetzung der Taskforce.....	5
§ 5 Verwahrung der Werke, Zugang, Übergabe .....	6
§ 6 Ergebnisse der Provenienzforschung, Vorgehen nach Abschluss der Provenienzforschung .....	7
§ 7 Restitutionen von NS-Raubkunst und Rechtsstreitigkeiten mit Dritten .....	8
§ 8 Entartete Kunst .....	10
§ 9 Materialien .....	11
§ 10 Forschungsstelle.....	12
§ 11 Nebenbestimmungen .....	12

## Vereinbarung

zwischen:

(1) **der Bundesrepublik Deutschland,**

– nachfolgend "Bund" –

(2) **dem Freistaat Bayern**

– nachfolgend "Bayern" –

**und**

(3) **der Stiftung Kunstmuseum Bern**

– nachfolgend "KMB" –

Die Parteien zu (1) bis (3) werden nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

## PRÄAMBEL

Das KMB erkennt als Erbin von Cornelius Gurlitt die große historische Verantwortung an, die mit dem Nachlass verbunden ist. Gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern verfolgt das KMB beim Umgang mit dem Nachlass das Ziel, eben dieser historischen Verantwortung gerecht zu werden. Das KMB versteht die Annahme des ihm von Cornelius Gurlitt testamentarisch vermachten Nachlasses zudem als einen Akt der Verantwortung gegenüber einer in verschiedener Hinsicht einzigartigen Kunstsammlung. Diese soll grundsätzlich erhalten bleiben und unter den mit Blick auf ihre belastete Geschichte relevanten Aspekten weiter erforscht und der Öffentlichkeit in angemessener Form zugänglich gemacht werden. Im Nachlass enthaltene Werke, die sich als NS-Raubkunst erweisen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit als NS-Raubkunst einzustufen sind, werden nach den „Washingtoner Prinzipien“ von 1998 an die Berechtigten restituiert. In Kooperation mit deutschen Institutionen will das KMB die Forschungen auch nach Abschluss der Arbeiten der Taskforce weiterführen, insbesondere mit dem Ziel, beispielhaft die spezifischen Bedingungen zu klären, unter denen eine solche Sammlung entstanden ist. Das KMB wird denjenigen Museen, die bis zur NS-Aktion „Entartete Kunst“ Besitzer dieser Werke waren, diese auf entsprechende Anfrage zu Ausstellungszwecken ausleihen, sofern dies konservatorisch verantwortbar ist und kein Eigenbedarf des KMB besteht.

## § 1 Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Vertrag die ihnen hier zugewiesene Bedeutung, sofern nachfolgend nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:

- (a) **"Verfahrensvereinbarung"** ist die Verfahrensvereinbarung zwischen dem Bund, Bayern und Cornelius Gurlitt vom 03.04.2014.
- (b) **"NS-Raubkunst"** bezeichnet NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut (deutsche Auslegung der Washingtoner Prinzipien im Sinne der "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999 [„Gemeinsame Erklärung“] sowie der „Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom Dezember 1999“ in der Fassung von 2007).
- (c) **"Entartete Kunst"** bezeichnet die Werke, die von den Nationalsozialisten im Zuge der Aktion "Entartete Kunst" in erster Linie aus öffentlichen Sammlungen und Museen entfernt worden und nicht zugleich NS-Raubkunst sind.
- (d) **"Materialien"** sind die Geschäftsbücher und Korrespondenzen, darunter auch persönliche Briefe, sowie private Lichtbilder sowie Bild- bzw. Tondatenträger.
- (e) **"Taskforce"** ist die Taskforce Schwabinger Kunstfund.
- (f) **"Provenienzforschung"** als Aufgabe der Taskforce bedeutet die Erforschung der historischen Besitzverhältnisse eines Werkes bis zur Klärung der Fragen, ob es sich bei dem Werk um NS-Raubkunst handelt; und wenn ja, wem das Werk NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde.
- (g) **"im Einvernehmen"** bedeutet, dass eine Partei nicht ohne die Zustimmung der anderen Parteien entscheiden oder handeln kann.

## § 2 Verhältnis zur Verfahrensvereinbarung

- (1) Die Parteien stimmen überein, dass grundsätzlich die Verfahrensvereinbarung fortgilt.
- (2) Diese Vereinbarung konkretisiert und führt die Verfahrensvereinbarung vor dem Hintergrund der nach dem Tod von Cornelius Gurlitt entstandenen Situation fort.

### § 3

#### **Fortführung der Arbeit der Taskforce, Provenienzforschung**

Die Parteien sind sich einig, dass in Fortführung der Verfahrensvereinbarung die Provenienzforschung durch die Taskforce ohne eine Kostenbeteiligung des KMB fortgesetzt wird, und sie regeln zur Provenienzforschung das Folgende:

- (1) Die Taskforce wird die Provenienzforschung an den Werken aus dem Schwabinger Besitz von Cornelius Gurlitt ("Schwabinger Fund"), bei denen ein NS-Raubkunst-Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann, fortführen. Die Taskforce wird zudem die Provenienz der Werke, die dem Nachlassgericht übergeben wurden (siehe Pressemitteilung der Taskforce vom 24.7.2014 und 5.9.2014), erforschen.
- (2) Die Taskforce wird die Provenienz weiterer Werke, die sich in dem Haus von Cornelius Gurlitt in Salzburg befanden ("Salzburger Fund") und bei denen ein Verdacht auf NS-Raubkunst nicht ausgeschlossen werden kann, erforschen. Das KMB nimmt zu diesen Werken eine eigene vorbereitende Provenienzforschung vor, um zu ermitteln, welche Werke das KMB an die Taskforce übergibt. Über das Ergebnis stimmt sich das KMB mit der Taskforce ab, behält sich aber die alleinige Entscheidungsbefugnis vor. Dieser Entscheid fällt innerhalb von 3 Monaten ab Annahme der Erbschaft durch das KMB. Durch die unwiderrufliche Entscheidung des KMB werden die Werke vollumfänglich dieser Vereinbarung unterstellt und der Bund alleiniger Besitzer.
- (3) Die Taskforce wird die Provenienzforschung an den in Abs. (1) genannten sowie an den gemäß Abs. (2) und (4) vom KMB übergebenen Werken im Laufe des Jahres 2015 im Wesentlichen abgeschlossen haben. Sie wird bis dahin zu den Werken eine Begutachtung (Provenienzbericht oder Bericht über den Stand der Arbeiten) vorlegen.
- (4) Das KMB wird, sollten im Nachlass Gurlitt weitere Werke auftauchen, die Taskforce hierüber informieren und diese in die Recherche der Taskforce nachträglich einbringen, sofern es sich nicht um Werke der Entarteten Kunst handelt und sofern nach Einschätzung der Taskforce in Absprache mit dem KMB der begründete Verdacht auf NS-Raubkunst besteht. Durch die unwiderrufliche Entscheidung des KMB werden die Werke vollumfänglich dieser Vereinbarung unterstellt und der Bund alleiniger Besitzer.

### § 4

#### **Mitarbeit des KMB in der Taskforce, Zusammensetzung der Taskforce**

Die Verfahrensvereinbarung sah vor, dass Cornelius Gurlitt einen oder zwei Vertreter in die Taskforce entsenden durfte. Von dieser Befugnis hatte Cornelius Gurlitt keinen Ge-

brauch mehr gemacht. Die Parteien stimmen überein, dass eine Entsendung von bis zu zwei vom KMB zu benennenden Provenienzforschern wünschenswert wäre und regeln das Folgende:

- (1) Das KMB darf einen oder zwei vom KMB zu benennende Provenienzforscher in die Taskforce entsenden. Diese Provenienzforscher werden innerhalb der Taskforce wissenschaftliche Arbeit wie die anderen Provenienzforscher, die dort beschäftigt sind, leisten. Darüber hinaus sollen die entsandten Provenienzforscher den Wissensaustausch zwischen der Taskforce und dem KMB sowie der von diesem eingerichteten Forschungsstelle (siehe dazu § 10) unterstützen. Die entsandten Provenienzforscher erhalten wie alle anderen Mitglieder der Taskforce Zugang zu sämtlichen Informationen und Erkenntnissen der Taskforce.
- (2) Die Kosten für die entsandten Provenienzforscher trägt das KMB.
- (3) Die Leitung der Taskforce kann die personelle Zusammensetzung der Taskforce im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verändern. Eine wesentliche Verkleinerung des Teams darf nicht erfolgen.

## § 5

### **Verwahrung der Werke, Zugang, Übergabe**

- (1) Der Bund und Bayern übernehmen auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko alle von der Taskforce gemäß § 3 Abs.1, § 3 Abs.2 und § 3 Abs. 4 zu untersuchenden Werke in alleinigen Besitz, solange nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen keine Übergabe an das KMB erfolgt. Die Lagerung und die Verwaltung der Werke erfolgen an sicheren Orten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: "**Verwahrungsort**").
- (2) Dem KMB wird unbeschränkt Zugang zu den Werken für die eigene Forschung gewährt. Dies schließt das Recht ein, von Werken zu Forschungs- und Dokumentationszwecken Abbildungen zu erstellen.
- (3) Die Werke verbleiben mindestens bis zum Abschluss der Provenienzforschung an dem jeweiligen Werk an dem Verwahrungsort. Ist die Forschung an einem Werk abgeschlossen, so wird dieses entweder dem KMB übergeben oder verbleibt an dem Verwahrungsort. Einzelheiten hierzu sind in § 6 geregelt.

## § 6

### **Ergebnisse der Provenienzforschung, Vorgehen nach Abschluss der Provenienzforschung**

- (1) Die Taskforce wird für jedes von ihr gemäß § 3 Abs.1, § 3 Abs.2 und § 3 Abs. 4 untersuchte Werk eine Begutachtung vornehmen und unverzüglich nach deren Abschluss einen Provenienzbericht vorlegen. Spätestens zum Ende des in § 3 Abs. (3) genannten Zeitraums wird sie auch zu den Werken, deren Begutachtung noch nicht abgeschlossen ist, einen Sachstandsbericht (Stand der Arbeiten) vorlegen. Die Ergebnisse der Taskforce (Provenienzberichte oder Berichte über den Stand der Arbeiten) und alle Quellen, auf denen diese basieren, werden KMB, Bund und Bayern unverzüglich und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Provenienzberichte, die sich auf Werke beziehen, die erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-Raubkunst sind, werden, soweit dies rechtlich möglich ist, unverzüglich veröffentlicht. Bei den übrigen Provenienzberichten (Fälle der nachfolgenden Abs. (3) und (6)) trifft die Entscheidung über die Veröffentlichung das KMB, im Falle des nachfolgenden Abs. (6) jedoch nur, wenn es sich für eine Übernahme entscheidet, andernfalls liegt die Entscheidung hierüber bei Bund und Bayern. Unfertige Provenienzberichte und Sachstandsberichte werden nicht veröffentlicht.
- (2) Welche der Werke als NS-Raubkunst zu qualifizieren sind, richtet sich nach der deutschen Rechtsauffassung anhand der „Gemeinsamen Erklärung“ (vgl. § 1 lit. b).
- (3) Kommt die Taskforce aufgrund des Vorliegens oder des Fehlens von dokumentarischen Belegen zu dem Ergebnis, dass ein Werk **erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit keine NS-Raubkunst** ist, so wird das Werk dem KMB am Verwahrungsort übergeben. Das KMB trifft ab diesem Zeitpunkt die alleinige Verantwortung für das Werk; die Kosten der Abwehr etwa geltend gemachter Restitutionsansprüche hat das KMB zu tragen. Das Werk wird, sofern es in der Lost Art-Datenbank gemeldet ist, aus dieser gelöscht.
- (4) Kommt die Taskforce aufgrund dokumentarischer Belege zu dem Ergebnis, dass ein Werk **erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-Raubkunst** ist und wird auf dieses Werk substantiiert Anspruch erhoben, so verbleibt das Werk an dem Verwahrungsort und wird von dort aus nach Prüfung der Einzelheiten durch den Bund gemäß § 7 dieser Vereinbarung restituiert. Das Werk wird der Lost Art-Datenbank gemeldet, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Das KMB gibt jeglichen Anspruch auf das Werk auf und überträgt etwaige Rechte an dem Werk an den Bund.
- (5) Kommt die Taskforce aufgrund dokumentarischer Belege zu dem Ergebnis, dass ein Werk **erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-Raubkunst** ist, wird auf das Werk jedoch kein substantiiertes Anspruch erhoben, verbleibt das Werk an dem Verwahrungsort. Diese Werke sollen in Ausstellungen in Deutschland prä-

sentiert und die Provenienzen transparent dargestellt und über die Lost Art-Datenbank veröffentlicht werden. Über die Einzelheiten verständigen sich der Bund, Bayern und das KMB zu gegebener Zeit im Einvernehmen. Wird im Zuge der Ausstellungen oder zu einem späteren Zeitpunkt ein substantiiertes Anspruchs auf ein Werk erhoben, gilt die Regelung des Abs. (4). Löst sich der Raubkunst-Verdacht bis Ende des Jahres 2020 im Zuge der weiteren Nachforschungen oder aus sonstigen Gründen nach Einschätzung der Parteien auf, so wird das Werk dem KMB am Verwahrungsort übergeben. Andernfalls gibt das KMB jeglichen Anspruch auf das Werk nach Ablauf des Jahres 2020 auf und überträgt etwaige Rechte an dem Werk an den Bund.

- (6) Kommt die Taskforce zu dem Ergebnis, dass sich die Provenienz eines Werkes nicht hinreichend klären lässt (weder erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-Raubkunst noch frei von NS-Raubkunstverdacht), so entscheidet das KMB auf Grundlage des Provenienzberichts oder des Berichts über den Stand der Arbeiten der Taskforce innerhalb einer Bedenkzeit von 24 Monaten unwiderruflich, ob es das Werk übernimmt. Bereits während der Bedenkzeit können diese Werke mit dem Ziel völliger Transparenz im Einvernehmen aller Parteien in der Lost Art-Datenbank dokumentiert und im Kunstmuseum Bern oder in deutschen Museen ausgestellt werden. Entscheidet sich das KMB gegen eine Übernahme, so verbleibt das Werk in der Bundesrepublik und es liegt im Ermessen und der Verantwortung des Bundes und Bayerns, wie mit dem Werk weiter verfahren werden soll. Ergibt sich bis Ende des Jahres 2020 im Zuge der Nachforschungen oder aus anderen Gründen nach Einschätzung der Parteien, dass das Werk erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Raubkunst ist, wird dieses am Verwahrungsort an das KMB übergeben. Andernfalls gibt das KMB jeglichen Anspruch auf das Werk nach Ablauf des Jahres 2020 auf und überträgt etwaige Rechte an dem Werk an den Bund.
- (7) Bund und Bayern werden nach deutschem und/oder europäischem Recht zum Schutz von Kulturgütern etwa erforderliche Genehmigungen zur Ausfuhr von Werken aus Deutschland in die Schweiz erteilen, soweit dem nicht zwingende Rechtsgründe entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Restitutions von NS-Raubkunst und Rechtsstreitigkeiten mit Dritten**

Der Bund wird NS-Raubkunst gegebenenfalls auf eigene Kosten restituieren. Vor diesem Hintergrund regeln die Parteien ausschließlich für die Fälle des § 6 Abs. (4) bis (6), sofern keine Übergabe an das KMB erfolgt ist, Folgendes:

- (1) Nach Annahme der Erbschaft durch das KMB übernimmt der Bund es, die Restitution von NS-Raubkunst aus dem Gurlitt-Erbe zu betreuen und durchzuführen.

- (2) Der Bund und Bayern arbeiten geltend gemachte Restitutionsansprüche durch Klärung der Provenienz durch die Taskforce ab. Sofern eine Restitution im Sinne der Washingtoner Prinzipien/Gemeinsamen Erklärung geboten erscheint, führt der Bund diese gemäß dem folgenden Absatz 3 durch.
- (3) Der Bund entscheidet über Restitutionsen gemäß der „Gemeinsamen Erklärung“ (vgl. § 1 lit. b) zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien. Es obliegt dem Bund, auf Grundlage der jeweiligen Provenienzberichte der Taskforce zu qualifizieren, wie die Sachverhalte zu bewerten sind und die Entscheidung zu treffen, ob und an wen das Werk zu restituieren ist. Die Haftung für diese Entscheidung gegenüber dem KMB ist ausgeschlossen, soweit es nicht um die Inanspruchnahme des KMB durch Dritte geht. Bei der Durchführung von Restitutionsen wird der Bund in die Restitutionsvereinbarung mit den Begünstigten eine Regelung aufnehmen, wonach diese Bund, Bayern und KMB von Ansprüchen etwaiger weiterer oder anderer Berechtigter bzw. Anspruchsteller vollumfänglich freistellen und in diesem Zusammenhang etwaig anfallende Kosten der Rechtsverfolgung übernehmen. Außerdem wird eine Klausel aufgenommen, wonach mit der Unterzeichnung einer Restitutionsvereinbarung alle gegen Bund, Bayern und KMB gerichteten Ansprüche, welche sich aus dem verfolgungsbedingten Vermögensverlust in der Zeit des Nationalsozialismus im Zusammenhang mit dem zurückgegebenen Werk ergeben könnten, vollumfänglich erledigt sind.
- (4) Der Bund und Bayern bemühen sich, Rechtsstreitigkeiten und Klagen gegen das KMB im Zusammenhang mit NS-Raubkunst, die das KMB im Besitz des Bundes belassen bzw. in dessen alleinigen Besitz übergeben wird, möglichst zu vermeiden. Dies geschieht zum einen dadurch, dass der Bund sich nach außen als richtiger Adressat für Ansprüche an Werken aus dem Gurlitt-Nachlass, die von der Taskforce untersucht werden, zu erkennen gibt und zum anderen dadurch, dass bestehende Restitutionsansprüche zügig bearbeitet und ggf. erfüllt werden. Bis zum Abschluss der Arbeiten der Taskforce ist diese Ansprechpartner für alle, die einen Anspruch auf von ihr untersuchte Werke geltend machen. Legt sie einen Provenienzbericht vor, benennt sie darin die Stelle des Bundes, bei der Restitutionsansprüche auf das jeweilige Werk weiterzuverfolgen sind.
- (5) Damit sichergestellt ist, dass dem KMB keine Kosten dadurch entstehen, dass es in Rechtsstreitigkeiten oder Klageverfahren irgendwelcher Art verwickelt wird, solange sich die Werke nicht im Besitz des KMB, sondern in Deutschland oder beim Restitutionsempfänger bzw. bei dessen Rechtsnachfolger befinden, vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen: Der Bund wird, sofern und soweit er nicht ohnehin selbst Partei des Rechtsstreits ist, dem Streit auf Seiten des KMB beitreten. Er wird, ggf. in Abstimmung mit Bayern, in jedem Fall ohne Kostenbeteiligung des KMB, aber in Kon-

sultation mit ihm einen gemeinsamen Rechtsvertreter bestellen. Darüber hinausgehende eigene Kosten und Auslagen trägt das KMB selbst.

- (6) Die Regelung des Abs. (5) gilt auch für Werke des Salzburger Fundes bei Übergabe an die Taskforce gemäß § 3 Abs. (2) ab dem Zeitpunkt des Entscheides, wenn die Werke innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Entscheid in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gebracht werden.

## **§ 8**

### **Entartete Kunst**

- (1) Werke der Entarteten Kunst unterliegen nur insoweit den Washingtoner Prinzipien, als sie zugleich NS-Raubkunst sind. Entartete Kunst, die zugleich NS-Raubkunst ist, wird als NS-Raubkunst behandelt und nicht vom KMB übernommen, sondern verbleibt beim Bund oder wird diesem gemäß § 3 Abs. (2) übergeben und wird gemäß § 6 und § 7 behandelt.
- (2) Werke der Entarteten Kunst, die nicht zugleich NS-Raubkunst sind, stehen dem KMB als Erbin von Cornelius Gurlitt zu. Zugleich ist dem KMB das besondere Interesse von Bund und Bayern bewusst, die im Nachlass befindlichen Werke der Entarteten Kunst in Deutschland zeigen zu können. Das KMB erkennt dieses Ziel an und unterstützt es durch die Gewährung besonderer Ausleihbedingungen, die es deutschen Museen ermöglichen, die Werke der Öffentlichkeit in Ausstellungen angemessen zugänglich zu machen.
- (3) Die Handhabung des Umgangs mit Werken der Entarteten Kunst beschreiben die nachfolgenden Regelungen:
  - a) Werke der Entarteten Kunst, die nicht zugleich NS-Raubkunst sind, werden nach Annahme des Erbes durch das KMB vom KMB übernommen, restauratorisch betreut und eingeordnet.
  - b) Der übernommene Bestand wird vom KMB veröffentlicht.
  - c) Das KMB stellt den verantwortungsvollen Umgang mit dem Bestand sicher. Zu diesem Zweck wird das KMB Leihanfragen von deutschen, österreichischen und polnischen Museen, die bis zur NS-Aktion "Entartete Kunst" Besitzer der angefragten Werke waren, prioritär behandeln und diesen, sofern konservatorisch verantwortbar und kein Eigenbedarf vorliegt, entsprechen. Dabei ist insbesondere bei Papierarbeiten der konservatorische Gesichtspunkt zu berücksichtigen, dass diese bei Ausstellungen jeweils nur begrenzt dem Licht ausgesetzt werden dürfen.

- (4) Für den Fall, dass ein Werk die Sammlung verlässt, werden die Interessen derjenigen deutschen Museen, die Verluste durch die NS-Aktion "Entartete Kunst" hatten, vorrangig berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Materialien**

- (1) Zum Nachlass von Cornelius Gurlitt gehören die Materialien.
- (2) Das KMB übereignet dem Bund diese Materialien aus dem Nachlass von Cornelius Gurlitt. Die Geschäftsbücher werden kurzfristig digitalisiert und durch den Bund in dessen Verantwortung über die Lost Art-Datenbank entsprechend den dortigen Regularien öffentlich zugänglich gemacht. Eine Veröffentlichung der geschäftlichen Korrespondenz ganz oder in Teilen als Digitalisate soll in Verantwortung des Bundes erfolgen, soweit keine überwiegenden rechtlichen Interessen Dritter (Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) dem entgegenstehen. Sämtliche Korrespondenzen nebst Fotos und Bild-/Tonträgern werden hierzu durchgesehen.
- (3) Der Bund übergibt dem KMB die Materialien nach Annahme der Erbschaft für eine Maximaldauer von sechs Jahren zwecks wissenschaftlicher Erforschung. Das KMB stellt während dieser Zeit sicher, dass die Materialien restauratorisch versorgt und in ihrer Substanz erhalten werden. Die Zugänglichkeit für den Bund und Bayern während dieser Zeit ist jederzeit gesichert. Das KMB beabsichtigt die weitere Beforschung der Materialien (Federführung) in Zusammenarbeit mit folgenden Instituten:
  - a) Forschungsstelle Entartete Kunst (FU Berlin)
  - b) Zentralinstitut für Kunstgeschichte (München)
  - c) Institut für Zeitgeschichte (München)
- (4) Die Forschungsergebnisse werden in einem Rhythmus von 12 bis 18 Monaten veröffentlicht.
- (5) Nach Ablauf der in § 9 Abs. (3) statuierten Frist werden die Materialien nach Rückgabe an den Bund dauerhaft zur Archivierung dem deutschen Bundesarchiv als Archivgut übergeben.
- (6) Der Bund wird sicherstellen, dass das Bundesarchiv die Materialien als Konvolut räumlich zusammenhält.
- (7) Der Bund wird im Rahmen des rechtlich Möglichen sicherstellen, dass das KMB ein zeitlich unbefristetes und unbeschränktes Zugangsrecht zu den Materialien auch nach Ablauf der in § 9 Abs. (3) statuierten Frist erhält.

- (8) Der Bund wird des Weiteren im Rahmen des rechtlich Möglichen sicherstellen, dass das KMB für Ausstellungszwecke sämtliche gewünschten Materialien auch nach Ablauf der in § 9 Abs. (3) statuierten Frist entleihen kann, sofern dies konservatorisch verantwortbar ist.
- (9) Der Zugang und der Umgang mit den Materialien richtet sich nach Übergabe an das deutsche Bundesarchiv nach dem Bundesarchivgesetz.
- (10) Der Bund wird sicherstellen, dass das KMB von dem Archiv als Stifter des Materials benannt wird. Das KMB ist als Stifter auch bei Ausstellungen einzelner Materialien durch das Archiv oder durch Dritte zu nennen.

## **§ 10**

### **Forschungsstelle**

Das KMB hat die Absicht, auf eigene Kosten eine Forschungsstelle einzurichten. Sie dient der Integration des Erbes Gurlitt in das Gefüge des KMB. Sie befasst sich mit dem historischen Komplex in seinen verschiedenen Facetten. Ziel ist die Forschung und Bewahrung der Erkenntnisse zum Fall im musealen Kontext. Die Forschungsstelle soll eng mit der Taskforce, dem Bund und Bayern sowie den weiteren Institutionen zusammenarbeiten.

## **§ 11**

### **Nebenbestimmungen**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformklausel.

Berlin, den 24. November 2014

---

Staatsministerin Prof. Monika Grütters  
für die Bundesrepublik Deutschland

---

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback  
für den Freistaat Bayern

---

Prof. Dr. Christoph Schäublin

---

Dr. Matthias Frehner

für die Stiftung Kunstmuseum Bern